ZENTRALSCHWEIZER REGIERUNGSKONFERENZ



I. Nachtrag zur Interkantonalen Vereinbarung über die Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps im Bereich Logistik

vom 25. November 2011

Die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug,

vereinbaren:

I.

Die Interkantonale Vereinbarung über die Zusammenarbeit der kantonalen Polizeikorps im Bereich Logistik vom 8. März 2010 (Logistikvereinbarung ZPDK; IVBerLog)¹ wird wie folgt geändert:

Art. 2 Vereinbarungspartner

¹ Vereinbarungspartner im Bereich gemeinsame Beschaffungen von Uniform- und Ausrüstungsgegenständen sowie im Bereich gemeinsame Nutzung von Logistikdienstleistungen sind alle Kantone der Zentralschweiz.

²Mit Zustimmung der Vereinbarungskantone können weitere Kantone der Vereinbarung beitreten.

Bisheriger Abs. 3 wird aufgehoben.

Art. 15 Vertragsdauer und Kündigung

- ¹ Die Vereinbarung dauert bis zum 31. Dezember 2016 und verlängert sich anschliessend jeweils um eine Periode von fünf Jahren.
- ² Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist von jedem Kanton auf den
 31. Dezember 2016 und danach jeweils auf Ablauf einer Periode von fünf Jahren gekündigt werden.

11.

- ¹ Die Zustimmung der Kantone zu diesem Nachtrag ist dem Sekretariat ZRK mitzuteilen.
- ² Nachdem alle Kantone ihre Zustimmung erklärt haben, legt die ZPDK das Inkrafttreten des Nachtrages fest. Sie teilt dies den Staatskanzleien der Vereinbarungspartner und der Bundeskanzlei mit.

